

99120001107001

Öffentliche Vergabe - Angebot bei Öffentlicher Ausschreibung oder offenem Verfahren abgeben

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/86-99120001107001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99120001107001
Leistungsbezeichnung I	Öffentliche Vergabe - Angebot bei Öffentlicher Ausschreibung oder offenem Verfahren abgeben
Leistungsbezeichnung II	Öffentliche Vergabe - Angebot bei Öffentlicher Ausschreibung oder offenem Verfahren abgeben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 119 Arten der Vergabe • § 134 Informationsfrist <p>Vergabeverordnung (VgV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 14 - 20 <p>Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 3 und § 3 • §§ 11 - 19 <p>Sektorenverordnung (SektVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 9 - 12 <p>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 126b Textform
Teaser	<p>Bei der Öffentlichen Ausschreibung (unterhalb EU-Schwellenwert) können alle Unternehmen, die die gewünschten Leistungen anbieten, Angebote abgeben. Dies gilt auch für das offene Verfahren, wenn das Auftragsvolumen den EU-Schwellenwert überschreitet.</p>
Volltext	<p>Bei der Öffentlichen Ausschreibung (unterhalb EU-Schwellenwert) können alle Unternehmen, die die gewünschten Leistungen anbieten, Angebote abgeben. Dies gilt auch für das offene Verfahren, wenn das Auftragsvolumen den EU-Schwellenwert überschreitet.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Der öffentliche Auftraggeber (Vergabestelle) gibt die Ausschreibungen über spezielle Ausschreibungsmedien bekannt. Er fordert damit eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auf.</p> <p>Hinweis: EU-Ausschreibungen müssen in jedem Fall im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Welche Unterlagen, Muster oder Proben Sie bei der Abgabe Ihres Angebots benötigen, entnehmen Sie den Ausschreibungsunterlagen.</p>
Voraussetzungen	<p>Die Abgabe Ihres Angebots ist an keine Voraussetzungen geknüpft. Ihr Angebot muss die inhaltlichen und formellen Anforderungen erfüllen, die in den Ausschreibungsunterlagen jeweils beschrieben sind.</p>
Kosten	<p>Den Aufwand für die Bearbeitung des Angebots müssen Sie tragen. Ausnahme ist die Aufforderung der Vergabestelle an anbietende Unternehmen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen auszuarbeiten, die üblicherweise nicht Bestandteil sind. Dann muss sie diese Leistungeneinheitlich angemessen vergüten.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Vergabestelle veröffentlicht die Ausschreibung in den Ausschreibungsmedien. In der Auftragsbekanntmachung ist eine elektronische Adresse angegeben, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können.</p> <p>Bei der Erstellung eines Angebots müssen Sie verschiedene formelle und inhaltliche Anforderungen beachten, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die fristgerechte Einhaltung des Abgabetermins, • die Kennzeichnung der Nebenangebote (soweit zugelassen), • vollständige und unterschriebene Unterlagen, • die vollständige Eintragung der geforderten Preise sowie • die vom Auftraggeber lückenlos geforderten Erklärungen und Nachweise.

Modul

Sachverhalt

Außerdem müssen Sie gewährleisten, dass Sie keine Änderungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen haben. Das Anfügen Ihrer eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen würde zum Beispiel eine solche unzulässige Änderung darstellen.

Die ausgefüllten Ausschreibungsunterlagen übermitteln Sie in der in den Unterlagen angegebenen Form an die Vergabestelle. Mit der Post geschickte oder persönlich übergebene Ausschreibungsunterlagen müssen unterschrieben, in einem verschlossenen Umschlag und deutlich als Angebot gekennzeichnet sein.

Die Vergabestelle darf die Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist öffnen.

Sie prüft ordnungs- und fristgemäß eingegangene Angebote nach folgenden Kriterien:

- Vollständigkeit,
- fachliche Richtigkeit und
- rechnerische Richtigkeit.

Die Vergabestelle erteilt den Zuschlag in der Regel schriftlich. Er gilt gleichzeitig als Vertragsabschluss. Danach informiert sie nicht berücksichtigte Bieter und macht die Vergabe öffentlich bekannt.

Bearbeitungsdauer

Die Vergabestelle muss bei Öffentlichen Ausschreibungen Bindefristen beachten. Bei offenen Verfahren darf der Zuschlag erst nach Ablauf der Informationsfrist erfolgen.

Frist

Die Vergabestelle muss eine ausreichende Angebotsfrist einräumen. Beim offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 35 Tage.

weiterführende Informationen

Hinweise

Weitere Hinweise erfahren Sie bei der Vergabestelle, falls erforderlich.

Rechtsbehelf

-

Modul

Sachverhalt

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
